Satzung des Kleingartenvereins „Weißer Stein“ e.V. in Plauen, Leuchtsmühlenweg 3, 08523 Plauen

§ 1 Allgemeines

1. Der Kleingartenverein führt den Namen: Kleingartenverein „Weißer Stein“ e. V. und ist unter diesen Namen im Vereinsregister Chemnitz unter der Nummer **VR 60199** eingetragen.

2. Gerichtsstand und Sitz ist die Plauen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der KGV ist Mitglied des Landesverbandes Sachsen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung der Kleingärtnerei und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es werden Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt.

3. Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

4. Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Die Nutzung der an gepachteten Bodenflächen zur Bewirtschaftung von Kleingärten entsprechend der Rahmengartenordnung des Verbandes.

   b) Die Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.

   c) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Verband im Rahmen des Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen und des Verwaltungsabkommens.

6. Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben. Die Kleingärtner nutzen den Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.

7. Zur Bienen- und Kleintierhaltung in den Kleingärten werden die Festlegungen entsprechend Bundeskleingartengesetz § 20 a Pkt. 7 umgesetzt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Erwerb der Mitgliedschaft**

   a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des KGVs steht, nutzen will (fördernde oder passive Mitglieder). Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung ihres jeweiligen gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

   b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK an.

2. Beschlüsse des Vereins werden anerkannt und es wird aktiv für deren Erfüllung mitgewirkt. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Wasser und Elektroenergie, einschließlich der Verbrauchspauschalen. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können Säumniszuschläge laut der Beitrags- und Gebührenordnung erhoben werden.

3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen sind zu erbringen. Die Bestellung einer volljährigen Ersatzkraft ist möglich. Nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen sind nach der Beitrags- und Gebührenordnung zu bezahlen.

4. Für beabsichtigte Baumaßnahmen ist ein schriftlicher Antrag mit zeichnerischer Darstellung beim Vorstand einzureichen. Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Laube darf nicht als Dauerwohnung genutzt werden.

5. Anschriftenänderungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

6. Rechnung, die Rechnungen können mit Einverständnis jedem Mitglied per E-Mail versendet werden.

7. **Beendigung der Mitgliedschaft**

   Die Mitgliedschaft erlischt:

   a) durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten.

   b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, Pacht und allen anderen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnungen nicht seinen Verpflichtungen nachkommt, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassenden Beschluss mit Begründung. Das Mitglied muss vom Vorstand vor der Beschlussfassung die Möglichkeit einer

Anhörung erhalten. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung, erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann jedes Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Nutzung der Parzelle an Dritte überträgt. Bauliche Veränderungen ohne Zustimmung des Vorstandes vornimmt.

c) durch den Tod.

d) Auflösung des Vereins

Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrages. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

8. Die Mitgliedschaft in dem KGV "Weißer Stein“ e.V. ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

9. Die Mitglieder sind selbst verpflichtet sich über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung etc. in den Aushängen zu informieren.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu begleichen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages und sonstiger Leistungen sowie die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf gesetzlicher Grundlage festsetzt, zu erheben.

Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass abzuführende Jahresbeiträge für das folgende Jahr bis zum 31. März diesen Jahres an den Verband der Gartenfreunde überwiesen werden.

§ 5 Organe

Organe des KGVs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission
- die Schlichtungskommission

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss im März oder April eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen und von einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort, der Tagesordnung und der Beschlusspunkte erfolgen. Sie kann auch durch Aushang in den 6 Schaukästen, welche sich an den Eingangstoren und am Spartenplatz der Kleingartenanlage befinden, bekannt gegeben werden und/oder per E-Mail versendet werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

5. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u.a.:

   a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Kassierers und des Berichtes der Revisionskommission,

   b) Beschlussfassung über den Haushalt für das Geschäftsjahr,

   c) Entlastung des Vorstands,

   d) wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Mitglieder der Revisionskommission und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes,

   e) Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen. Umlagen dürfen in ihrer Höhe das 6-fachedes Jahresbeitrages nicht übersteigen,

   f) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §3 Abs.2b. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschluss und dessen Bestandskraft von einem ordentlichen Gericht überprüfen zu lassen.

   g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,

   h) Satzungsänderungen.

6. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder voraus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Unterzeichnet werden die Protokolle vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter.
8.
9. Mitgliederversammlungen können auch per Onlinekonferenz und als Hybridveranstalltung statt finden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

2. Der KGV wird durch 2 Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen

Vorstandmitgliedes. Wählbar ist jedes Mitglied des KGVs nach Vollendung des 18. Lebensjahres, es sollte jedoch über die für die jeweilige Vorstandstätigkeit nötige Eignung verfügen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGVs. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGVs gerichtet sein. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

7. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Obleute zu berufen. Sie wirken beratend.

§ 8 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

2. Die Revisionskommission ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die nötige Eignung verfügen. Der Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

3. Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie prüft unangemeldet 1mal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Hauptkassierers.

4. Ihr obliegt insbesondere folgende Prüfungen:

   - Kasse
   - Buchführung
   - Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
   - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

5. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen von der Revisionskommission zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

6. **§ 9 Schlichtungskommission**

1. Im Verband der Gartenfreunde besteht eine Schlichtungskommission mit zwei Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

2. Bei Streitigkeiten zwischen:
   a) dem Verband und einem Mitglied und dem Verein und seinen Mitgliedern;

b) den Mitgliedern untereinander;
c) dem Verband und seinen Organen und dem Verein und seinen Organen;
d) den Organen untereinander;
e) dem Verband als Verpächter und dem Pächter die sich auf:

- die Mitgliedschaft im Verein;
- die Satzung des Verbandes und des Vereins;
- die Ordnungen des Verbandes;
- die Beschlüsse des Verbandes und des Vereins;
- das Verwaltungsabkommen;
- die Pachtverträge

beziehen, ist vor Bestreiten des Klageweges ein obligatorisches Schlichtungsverfahren nach Maßgabe der Schlichtungsordnung des Verbandes durchzuführen

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung sowie Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es wird zweckgebunden für die weitere Förderung des Kleingartenwesens dem Verband der Gartenfreunde e.V. Sachsen zur Verfügung gestellt.

§ 11 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen seiner Mitglieder, die nach Bedarf jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu geregelt werden, aus finanziellen Mitteln vom Kreisverband bzw. Landesverband aus Spenden und aus Umlagen.

2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu verständigen. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2023 beschlossen und setzt alle bisherigen Vereinssatzungen außer Kraft.

2. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind diesem beglaubigt mitzuteilen.

Satzung Stand vom April 2023